



IDW
Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

Düsseldorf, den 31. Januar 2012

Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards - Prüfung von Energieversorgungsunternehmen (IDW EPS 610 n.F. vom 25.11.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt nunmehr in § 6b unter anderem die Pflicht der Energieversorgungsunternehmen, ihre Jahresabschlüsse prüfen zu lassen und offenzulegen. Insbesondere werden die Pflichten für die gesetzlichen Vertreter des Energieversorgungsunternehmens, den Auftraggeber der Prüfung und den Abschlussprüfer erweitert und zum Teil neu geregelt.

In dem im Betreff genannten EPS wird in Tz. 18 unter der Überschrift „Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk“ ausgeführt:

„Neben dem geprüften Jahresabschluss und ggf. Lagebericht sind die Tätigkeitsabschlüsse sowie die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG **dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen**. Ferner ist der Bestätigungsvermerk mit dem Jahresabschluss, ggf. dem Lagebericht, den Tätigkeitsabschlüssen sowie **den Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG** fest zu verbinden.“

Der IDW EPS stellt somit an den Abschlussprüfer höhere Anforderungen als das Energiewirtschaftsgesetz. Unseres Erachtens nach kann aus der Vorschrift des § 6b Abs. 7 EnWG nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Abschlussprüfer

- den Tätigkeitsabschluss sowie
- die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 (Regeln über Abschreibungsmethoden, Kontenzuordnung, Schlüsselung etc.)

in den Prüfungsbericht aufnehmen muss.

Vielmehr heißt es in § 6b Abs. 7:

„Der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Regulierungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie des Lageberichts zu übersenden. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung versehen sein. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind beizufügen und mit dem Jahresabschluss fest zu verbinden. Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 eingehen. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfbericht) nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.“

Wir regen an, Tz. 18 des IDW EPS 610 n.F. vom 25.11.2011 zu streichen.

Wir bitten um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Kämpf
Wirtschaftsprüfer